



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Coronavirus-  
Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit  
vom 20.04.2021

Berlin, 27.04.2021

Korrespondenzadresse:  
Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## 1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) stellt eine Anpassung der Impfverordnung vom 31. März 2021 dar. Aufgrund aufgetretener Thrombosefälle, insbesondere von Sinusvenenthrombosen, bei unter 60-Jährigen, die mit dem vektorbasierten Impfstoff von AstraZeneca geimpft wurden, hat die Ständige Impfkommission (STIKO) Anfang April d.J. eine vierte Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung, einschließlich einer wissenschaftlichen Begründung, veröffentlicht. Empfohlen wird, bei Personen, die jünger als 60 Jahre sind, anstelle der ursprünglich vorgesehenen Zweitimpfung mit AstraZeneca eine Impfdosis einer der zugelassenen mRNA-Impfstoffe zu verabreichen, und zwar 12 Wochen nach der Erstimpfung. Hierzu hat die STIKO am 14. April 2021 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben.

Die Coronavirus-Impfverordnung des BMG soll mit dem vorliegenden Referentenentwurf entsprechend der oben genannten neuen STIKO-Empfehlungen angepasst werden.

Unter anderem sind folgende Änderungen bei den Folge- und Auffrischimpfungen vorgesehen:

- § 5 Absatz 1 Satz 2, wonach Folge- und Auffrischimpfungen mit dem gleichen Impfstoff erfolgen müssen wie bei der Erstimpfung, soll aufgehoben werden;
- § 5 Absatz 2 Satz 1 soll neu gefasst werden. Mit der vorliegenden Änderung soll bezüglich des zeitlichen Abstands zwischen Erst-, Folge- sowie Auffrischimpfungen darauf abgestellt werden, dass der von der STIKO empfohlene Abstand möglichst ausgeschöpft wird. Hierdurch soll insbesondere auch die zusätzliche Stellungnahme der STIKO vom 14. April 2021 miteingeschlossen werden, wonach bezüglich der 12 Wochen in der Übergangsphase auch an bereits vereinbarten Terminen in kürzerem Abstand festgehalten werden kann, wenn es aus logistischen Gründen erforderlich ist, die Impfung in einem kürzeren Impfintervall durchzuführen.

Des Weiteren sollen die – aus Sicht der Bundesärztekammer dringend erforderlichen - grundsätzlichen Anpassungen der Coronavirus-Impfverordnung zur geplanten stärkeren Einbindung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, der überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienste sowie der privatärztlich organisierten Praxen in die Impfkampagne laut Referentenentwurf zeitnah mit einer weiteren Fortentwicklung der Coronavirus-Impfverordnung umgesetzt werden. Diese soll insbesondere Aspekte der Belieferung über den Großhandel und die Apotheken sowie des Impfquotenmonitorings betreffen.

Die Bundesärztekammer hält an ihrer Forderung fest, dass alle approbierten Ärztinnen und Ärzte an der bundesweiten Impfkampagne und somit an der Durchführung von Covid-19-Schutzimpfungen schnellstmöglich beteiligt werden müssen, um – vor allem auch vor dem Hintergrund der gegebenen Gefahr einer Ausbreitung von (weiteren) SARS-CoV-2-Mutationen (B.1.1.17, B.1.617), P 1) zügig eine hohe Durchimpfungsrate zum Schutz der Bevölkerung zu erzielen. Dies bedeutet, dass neben den Haus- und Fachärzten auch die privatärztlich Tätigen sowie die Betriebsärzte so schnell wie möglich in die entsprechenden Strukturen ein- und angebunden werden müssen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass schnellstmöglich auch alle Fachärztinnen und Fachärzte mit ausreichend

Impfstoffdosen für die Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten beliefert werden müssen. Auch hier bestehen nach wie vor Liefer- und Versorgungseingänge.

Aus Sicht der Bundesärztekammer sind hierfür die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

## **2. Stellungnahme im Einzelnen**

### **Folge- und Auffrischimpfungen**

#### **§ 5 Abs. 1 S.2 Coronavirus-Impfverordnung-E**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 5 Absatz 1 Satz 2 Coronavirus-Impfverordnung, nach dem Folge- und Auffrischimpfungen mit dem gleichen Impfstoff erfolgen müssen wie bei der Erstimpfung, soll aufgehoben werden.

##### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer gibt zu bedenken, dass den STIKO-Empfehlungen keine validen wissenschaftlichen Daten zugrunde liegen, die eine Sicherheit und Wirksamkeit einer heterologen Impfserie belegen. Bis entsprechende Daten verfügbar und bewertet sind, empfiehlt die STIKO dennoch bei Personen, die jünger als 60 Jahre sind, 12 Wochen nach der (AstraZeneca-)Erstimpfung anstelle der Zweitimpfung mit AstraZeneca eine Impfstoffdosis eines zugelassenen mRNA-Impfstoffs zu verabreichen.

Die Bundesärztekammer sieht die STIKO-Empfehlung hinsichtlich der Kreuzimpfung kritisch. Daher unterstützt die BÄK ausdrücklich die von der STIKO selbst ausgesprochene Empfehlung, eine Studie durchzuführen, um die immunologischen Effekte nach dem heterologen Impfschema zu untersuchen (vgl. Beschluss der STIKO zur 4. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung, S. 6).

Ferner weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass die Entscheidungsfreiheit der (unter 60-jährigen) Patientinnen und Patienten, die bereits erstmalig mit AstraZeneca geimpft wurden, bei der Auswahl des Impfstoffs für die Zweitimpfung (ggf. ebenfalls AstraZeneca) zu berücksichtigen ist, wenn dem Patientenwunsch aus medizinischer Sicht nichts entgegensteht.

#### **§ 5 Abs. 2. S. 2 Coronavirus-Impfverordnung-E**

##### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Coronavirus-Impfverordnung-E sieht vor, dass beim Abstand zwischen Erst- und Folge- sowie Auffrischimpfungen der von der STIKO empfohlene Zeitraum möglichst auszuschöpfen ist.

##### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer setzt sich dafür ein, dass Ärztinnen und Ärzte bei der Durchführung von Covid-19-Schutzimpfungen mit den in Deutschland zugelassenen vektorbasierten und mRNA-Impfstoffen größtmöglicher medizinischer Handlungsspielraum eingeräumt wird, um bei bestimmten Indikationen und Patienten bzw. Krankheitsbildern

von den STIKO-Empfehlungen hinsichtlich einzuhaltender Impfabstände abweichen zu können.

### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer schlägt daher vor, § 5 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

*„Beim Abstand zwischen Erst- und Folge- sowie Auffrischimpfungen **soll** der von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut empfohlene Abstand möglichst **ausgeschöpft werden**.“*